
ANHANG zum Reglement für die konkordatliche Fachkommission (KoFako)¹

betreffend das Rekrutierungs- und Wahlverfahren für die Mitglieder der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako)

vom 25. November 2016 (Fassung vom 10. Februar 2021)

Art. 1 Grundlagen

¹Die Tätigkeit als Mitglied der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako) richtet sich nach dem von der Konkordatskonferenz erlassenen Reglement für die konkordatliche Fachkommission und erfolgt nebenamtlich.

²Die Zusammensetzung der KoFako sowie die Anforderungen an die Mitglieder richten sich nach Art. II. Ziff. 1 des Reglements.

³Gemäss Art. II Ziff. 2 und 3 des Reglements werden die Mitglieder auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

Art. 2 Ernennungsverfahren für KoFako-Mitglieder

Die Ernennung neuer KoFako-Mitgliedern erfolgt in drei Verfahrensschritten:

- a. Bekanntmachung der Vakanz und Bewerbungsverfahren;
- b. Findungsprozess und Wahlvorschlag;
- c. Wahl durch die Konkordatskonferenz.

Art. 3 Bekanntmachung der Vakanz und Bewerbungsverfahren

¹Nach Eingang des Demissionsschreibens eines Mitglieds der KoFako gelangt der Präsident der KoFako an die Fachorganisation des demissionierenden Mitgliedes und ersucht diese um Bekanntmachung der Kommissionsvakanz unter deren Mitgliedern.

²Interessierte Mitglieder der betreffenden Fachorganisation werden aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen, bestehend mindestens aus einem Motivationsschreiben sowie dem Lebenslauf, bei der Geschäftsstelle der KoFako einzureichen.

¹ REGLEMENT für die konkordatliche Fachkommission (KoFako) vom 19.11.2012 (SSED 05.2).



Art. 4 Fachorganisationen²

Kommissionsvakanzten werden je nach Fachrichtung der Vakanz folgenden Fachorganisationen mitgeteilt:

- a) Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP);
- b) Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK);
- c) Konkordatliche Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE);
- d) Konkordatliche Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI);
- e) Konkordatliche Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB).

Art. 5 Zusammensetzung der Findungskommission³

¹Die Findungskommission, welche zuhanden der Konkordatskonferenz eine Wahlempfehlung abgibt, setzt sich zusammen aus:

- a) dem Konkordatssekretär/der Konkordatssekretärin;
- b) dem Präsidenten/der Präsidentin der KoFako;
- c) einem Mitglied der Konferenz Leitende Justizvollzug der Nordwest- und Innerschweiz (KLJV NWI-CH);
- d) einem Mitglied der drei konkordatlichen Fachkonferenzen (FKE, FKI oder FKB);
- e) einem Mitglied der KoFako.

²Die KLJV NWI-CH delegiert ein Mitglied in die Findungskommission. Die FKE, FKI und FKB einigen sich auf eine Vertretung für die Findungskommission. Bewerben sich mehrere Personen auf einen vakanten Sitz, entscheidet die AKP über die in die Findungskommission zu delegierende Person.

³Der Präsident/die Präsidentin der KoFako bestimmt das Mitglied aus der KoFako.

Art. 6 Verfahren vor der Findungskommission

¹Die bei der KoFako-Geschäftsstelle eingegangenen Bewerbungen werden den Mitgliedern der Findungskommission vorgelegt.

²Die Findungskommission führt eine persönliche Anhörung der Bewerber und Bewerberinnen durch, wenn dies die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wünscht.⁴

³Die Beratungen der Findungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Besteht bei der Frage, ob eine Bewerbung der Konkordatskonferenz zur Wahl vorgeschlagen werden soll Stimmengleichheit, entscheidet der Konkordatssekretär mittels Stichentscheid. Die Findungskommission kann der Konkordatskonferenz für eine Vakanz mehrere Wahlvorschläge vorlegen.

⁴Der oder die Wahlvorschläge der Findungskommission werden samt Bewerbungsunterlagen dem Konkordatssekretariat zuhanden der Konkordatskonferenz übermittelt.

² Neuer Art. 4, Änderung vom 10. Februar 2021.

³ Neuer Art. 5, Änderung vom 10. Februar 2021.

⁴ Neuer Abs. 2 von Art. 6, Änderung vom 10. Februar 2021.

**Art. 7 Wahl durch Konkordatskonferenz**

Die Konkordatskonferenz wählt aus den Vorschlägen der Findungskommission die neuen Mitglieder für eine Amtsperiode.

Art. 8 Information der Bewerberinnen und Bewerber über die Wahl

¹Das Konkordatssekretariat teilt dem Präsidenten der KoFako das Ergebnis der Wahlen mit.

²Dieser orientiert die Bewerber und Bewerberinnen über das Ergebnis der Wahl.

³Die Gewählten erhalten durch die KoFako-Geschäftsstelle das Merkblatt für Neumitglieder zugestellt. Es findet zudem eine Absprache des Amtsantritts im Sinne einer ersten Teilnahme an einer Sitzung der KoFako statt.

Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 25. November 2016 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft. Die Änderungen vom 10. Februar 2021 wurden auf Antrag der AKP am 26. März 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt und treten am 1. April 2021 in Kraft.

²Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.